



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 18. Februar 2021
(OR. en)

7412/19
COR 4 (de,nl,da,pl)

ENER 161
ENV 282
CONSOM 99

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	18. Februar 2021
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.:	C(2021) 1204 final
Betr.:	Berichtigung der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2018 der Kommission vom 11. März 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/1369 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Energieverbrauchskennzeichnung von Kühlgeräten mit Direktverkaufsfunktion (Amtsblatt der Europäischen Union L 315 vom 5. Dezember 2019)

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2021) 1204 final.

Anl.: C(2021) 1204 final

Brüssel, den 17.2.2021
C(2021) 1204 final

BERICHTIGUNG

der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2018 der Kommission vom 11. März 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/1369 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Energieverbrauchskennzeichnung von Kühlgeräten mit Direktverkaufsfunktion

(Amtsblatt der Europäischen Union L 315 vom 5. Dezember 2019)

BERICHTIGUNG

der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2018 der Kommission vom 11. März 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/1369 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Energieverbrauchskennzeichnung von Kühlgeräten mit Direktverkaufsfunktion

(Amtsblatt der Europäischen Union L 315 vom 5. Dezember 2019)

Seite 161, Anhang I Nummer 2:

anstatt: „2. ‚Speiseeis-Gefriermaschine‘ bezeichnet ein horizontales Kühlmöbel, das zur Lagerung und/oder zur Präsentation und zum Verkauf von vorverpacktem Speiseeis bestimmt ist, bei dem der Zugriff des Verbrauchers auf das vorverpackte Speiseeis durch Öffnen eines nicht durchsichtigen oder durchsichtigen Deckels von oben erfolgt und das einen Nettorauminhalt von ≤ 600 Litern (l) aufweist, wobei — nur im Fall von Speiseeis-Gefriermaschinen mit durchsichtigem Deckel — das Verhältnis Nettorauminhalt/TDA $\geq 0,35$ Meter (m) beträgt;“

muss es heißen: „2. ‚Speiseeis-Gefriermaschine‘ bezeichnet ein horizontales Kühlmöbel, das zur Lagerung und/oder zur Präsentation und zum Verkauf von vorverpacktem Speiseeis bestimmt ist, bei dem der Zugriff des Verbrauchers auf das vorverpackte Speiseeis durch Öffnen eines nicht durchsichtigen oder durchsichtigen Deckels von oben erfolgt und das einen Nettorauminhalt von ≤ 600 Litern (l) aufweist, wobei — nur im Fall von Speiseeis-Gefriermaschinen mit durchsichtigem Deckel — das Verhältnis Nettorauminhalt/Warenpräsentationsfläche $\geq 0,35$ Meter (m) beträgt;“

Seite 173, Anhang IV Nummer 1 Buchstabe d:

anstatt: „d) bei Getränkekühlern muss die angegebene Kühlgeschwindigkeit der Erholungsdauer bei halber Neubeladung entsprechen.“

muss es heißen: „d) bei Getränkekühlern muss die angegebene Kühlgeschwindigkeit der Erholzeit bei halber Neubeladung entsprechen.“

Seite 176, Anhang IV Nummer 2 Buchstabe c Nummer 4 Buchstabe a Satz 1:

anstatt: „für Getränkekühler:

Y_c ist das Äquivalentvolumen der Fächer des Getränkekühlers mit der Zieltemperatur T_c , (Ve_{q_c}) und wird wie folgt berechnet:

$$Y_c = Ve_{q_c} = \text{GrossVolume}_c \times ((25 - T_c)/20) \times CC;$$

wobei T_c die für die Klassifizierung verwendete Durchschnittstemperatur des Fachs und CC der Faktor für die Klimaklasse ist.“

muss es heißen: „für Getränkekühler:

Y_c ist das Äquivalentvolumen der Fächer des Getränkekühlers mit der Zieltemperatur T_c , (Ve_{q_c}) und wird wie folgt berechnet:

$$Y_c = Veq_c = \text{Bruttorauminhalt}_c \times ((25 - T_c)/20) \times CC;$$

wobei T_c die für die Klassifizierung verwendete Durchschnittstemperatur des Fachs und CC der Faktor für die Klimaklasse ist.“

Seite 176, Anhang IV Nummer 2 Buchstabe c Nummer 4 Buchstabe b Satz 1:

anstatt: „für Speiseeis-Gefriermaschinen:

Y_c ist das Äquivalentvolumen der Fächer der Speiseeis-Gefriermaschine mit der Zieltemperatur T_c , (Veq_c) und wird wie folgt berechnet:

$$Y_c = Veq_c = \text{NetVolume} \times ((12 - T_c)/30) \times CC;$$

wobei T_c die für die Klassifizierung verwendete Durchschnittstemperatur des Fachs und CC der Faktor für die Klimaklasse ist.“

muss es heißen: „für Speiseeis-Gefriermaschinen:

Y_c ist das Äquivalentvolumen der Fächer der Speiseeis-Gefriermaschine mit der Zieltemperatur T_c , (Veq_c) und wird wie folgt berechnet:

$$Y_c = Veq_c = \text{Nettorauminhalt} \times ((12 - T_c)/30) \times CC;$$

wobei T_c die für die Klassifizierung verwendete Durchschnittstemperatur des Fachs und CC der Faktor für die Klimaklasse ist.“

Seite 182, Anhang VI Nummer 2 letzter Teil des Satzes:

anstatt: „so sind in die technische Dokumentation die Einzelheiten dieser Berechnung, die vom Hersteller vorgenommene Überprüfung der Genauigkeit der Berechnung und gegebenenfalls die Erklärung zur Identität der Modelle verschiedener Hersteller aufzunehmen.“

muss es heißen: „so sind in der technischen Dokumentation die Einzelheiten dieser Berechnung, die vom Hersteller vorgenommene Bewertung der Genauigkeit der Berechnung und gegebenenfalls die Erklärung zur Gleichwertigkeit der Modelle verschiedener Hersteller aufzuführen.“